

Landesbibliothek Oldenburg

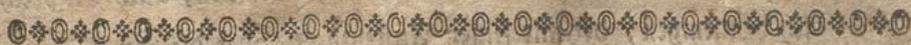
Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1771

2.1.1771 (No. 1)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-971811](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-971811)

Mittwoch, den 2. Jan. 1771.



I. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

1) Es entsethet über des Hinrich Addicksen, Hausmann in Boitwarden, Holtwarder Vogtey, sämtliche Güter, Schuldenhalber der Concurs, und die Vergantung, beyrn königlichen Develgönnischen Landgerichte.

(1) Die Angabe ist den 29sten Jan. (2) Deduction den 21sten Febr. (3) Priornat-Vertheil den 18ten März. (4) Vergantung oder Löse den 8ten April.

II. Privatsachen.

1) Wann der bey mlr, dem Canzelen, Rath und Stadt-Syndico, von Halem, hieselbst, bis Michaelis vorigen Jahres, in Diensten gewesene Georg Mack, aus Hannover gebürtig, ein weiß oder grün Kleid tragend, wegen geständigen nächtlichen Hauseinbruchs und Verdacht von Hausdiebstahl, von einem wohlblöblichen Magistrate alhier zur gefänglichen Haft gezogen und seine Effecten versiegelt worden, er aber in der Nacht von dem 27 auf den 28sten dieses, nicht nur aus

dem Gefängniß entspringen, sondern auch in sein gerichtlich versiegelt
gewesenes Quartier eingebrochen ist und alle, also auch die gestohlenen
Effecten, fortgebracht hat: Als wird jedermänniglich von mir gewar-
net, sich für diesen Menschen in Acht zu nehmen, auch verspreche
ich demjenigen, der mir seinen Auffenthalt, oder die von ihm, von
hier weggenommenen Sachen, oder auch diejenigen, so ihm bey die-
sem letzten Einbruch geholfen, anzuzeigen weiß, daß ich ihrer habhaft
werde, sofort eine Pistole, in Golde, zum Recompens, zu bezahlen
und soll des Angebers Name verschwiegen werden.

Oldenburg, den 29sten Dec. 1770.

A. W. von Halem.

2) Carsten Buse, sen., zu Alens hat hiebei daselbst stehendes Haus
und Hof, so zur Wirthschaft, wozu es hietz gebraucht wird,
auch zum Brauen sehr bequem, und jetzt von Johann Hinrich
Kirchmann bewohnt wird, von Meytag, 1771. an; auch ein
in Eckwarden stehendes, jüngsthin aus des Albert Niesebiers
Concurs geldsetes Haus und Hof, auf Maytag 1771. anzutreten,
entweder zu verkaufen oder auf ein bis drey Jahr zu verheuren.
Ingleichen verkauft derselbe allerhand Arten Hamburger Holz
und Eisen, als Pflug und Stangen, auch kraytes Nagel, Eisen
und Eisenblech, und ferner allerhand Sorten Leder, neue Ober-

ländische Hand • Eymer bey Stricken und Schocken um billige Preise.

3) Die Frau Provisorin von Harten, am Markte, will ihren, vor dem Eersten Thore liegenden Garten, mit der dazu gehörigen Gartenstube, auch die Stau • Wische, verheuern; weshalb Liebhaber sich nächstens melden wollen.

4) Der hiesige Becker, Amtsmeister, von Gesseln, will sein, auf dem Stau belegenes, aus weyländ; Eönjes Kleenen Concurc gelbfetes Haus aus der Hand verkaufen, oder verheuern.

5) Der hiesige Bürger und Tischler, Amtsmeister, Hermann Christoph Fischbeck, will sein gefertigtes Meisterstück, als einen Kleiderschrank, unten mit 2 Schubladen, von gutem trockenen eichenen Holze, mit Nußbaum • Holzeourniret, wie auch eineournirte Commode mit 3 Schubladen, aus der Hand verkaufen. Weshalb Liebhaber sich bey ihm melden, sothane Stücke besehen und accordiren wollen.

6) Es hat jemand den zweyten Theil von dem bekannten Buche: Oeuvres du Philosophe, bien faisant; seit geraumer Zeit ausgeliehen, ohne jetzt zu wissen, an wen? Wer dieses Buch etwa geliehen und bey sich vergessen haben möchte, wird ersuchet, solches in der Expe-



dition dieser Anzeigen zu melden, damit es dem abwesenden Eigenthümer wieder zugestellt werden könne.

- 7) Auch hat jemand Rabeners Satyren in einem französischen Bande, vorne mit dem Kupferstich des Authors versehen, welches sonst nicht dabey befindlich, und nur vorgeklebet worden, ausgeliehen, ohne zu wissen, wer es erhalten. Wer dieses Buch geliehen, oder es jetzt in Händen haben sollte, beliebe es in der Expedition dieser Anzeigen zu melden.

Avertiffement.

Es werden sämmtl. respective Herren Interessenten dieser wöchentl. Anzeigen auf dem Lande, ersucher, die für das Jahr 1770 zu entrichtende Gelder, und zwar diejenigen, welche solche von den Herren Commissionairs auf dem Lande erhalten, an selbige zur weitem Ablieferung, oder die, denen solche Directe von hier aus zugesandt worden, an die Expedition dieser Anzeigen, innerhalb der nächsten 14 Tage, einzusenden. In hiesiger Stadt werden die Gelder, wie sonst gewöhnlich, eingefordert werden. Diejenige, welche noch von dem Jahre 1769 und mehreren vorhergehenden, restiren, belieben gleichfalls nunmehr innerhalb 14 Tagen Richtigkeit zu verfügen, weil sonst gerichtliche Hülfe gesucht werden muß.

